

Endlich: Privatfunk kommt!

Neues Mediengesetz in Bayern

Am 24. Januar hatte die Bayerische Staatskanzlei den Entwurf für ein neues Mediengesetz vorgelegt, das im vollen Wortlaut so heißt: "Gesetz für die Erprobung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste", abgekürzt "Medienerprobungs- und Entwicklungsgesetz - MEG". Dieses Gesetz soll nach den Stellungnahmen der betroffenen Organisationen und nach der Beratung im bayerischen Landtag noch diesen Sommer verabschiedet werden. Das Inkrafttreten ist für den 1. August 1984 geplant. Damit wären in Bayern als erstem Bundesland die Weichen für die Nutzung der Neuen Medien gestellt, wenn auch nur für sieben Jahre, denn 1992 soll das Gesetz auslaufen.

Diese Befristung bringt unbestreitbare Vorteile mit sich, denn auf diese Weise wird das MEG schneller durchs Parlament kommen als vergleichbare Mediengesetzvorhaben in anderen Bundesländern, über die z.T. schon seit Jahren beraten wird und von denen keines - bis auf das rein kabelorientierte Gesetz in Rheinland-Pfalz - alle Hürden nehmen konnte. Mit der zeitlichen Fixierung beim bayerischen MEG können Korrekturen von Fehlentwicklungen - zumindest ist dies die Absicht des Gesetzentwurfes - auch später noch durchgeführt werden.

Was sieht das Gesetz nun im einzelnen vor?

1. Ein öffentlich-rechtliches Dach, die "Landeszentrale für Neue Medien".

Wie TAV schon berichtete, werden überall "Anstalten des öffentlichen Rechts" gegründet, die quasi die Oberaufsicht über die neuen - privaten - Programme haben werden. In Bayern ist dies nach einem Volksbegehren sogar als eigener Artikel in die Verfassung aufgenommen worden (Artikel 111a). Wie bei den bestehenden Rund-

funkanstalten ist die "Landeszentrale für Neue Medien" in ihrer Versammlung mit den bekannten "gesellschaftlich relevanten Gruppen" besetzt, vom Bauernverband bis zu den Zeitungsverlegern. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, * die Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen zu

regeln,

* über die Zuweisung von UKW-Frequenzen (!) an Kabelgesellschaften zu entscheiden,

* mit den anderen Ländern und dem Bund bei der Satellitennutzung zusammenzuarbeiten,

* auf die Bildung "örtlicher Kabelgesellschaften" hinzuwirken,

* die "Wirkungsbereiche" der Kabelgesellschaften abzugrenzen,

* "überörtliche Kabelgesellschaften" mit ihren Aufgaben zu betrauen,

* Verträge zwischen Kabelgesellschaften und Programmanbietern zu genehmigen.

Bei einem Gremium von über 50 Mitgliedern in der Versammlung der Landeszentrale wird es wohl sehr schwierig sein, zu raschen und einstimmigen Entscheidungen auf diesem Gebiet zu kommen. Aber dieser eher "pluralistisch" zusammengesetzten Versammlung ist ein Verwaltungsrat zur Seite gestellt, in dem auch die künftigen Programmanbieter Sitz und Stimme haben. Damit dürfte gewährleistet sein, daß eine Blockade der Landeszentrale durch verschiedene Interessengruppen ausgeschlossen ist.

2. Die örtlichen Kabelgesellschaften

Während die Gesetzentwürfe der anderen Bundesländer ein einfaches Lizenzverfahren für die neuen Rundfunkprogramme vorsehen, geht hier Bayern einen eigenen Weg, der bisher noch nicht gewagt wurde, die Schaf-

fung einer unteren Ebene bei der Gestaltung der künftigen Medienlandschaft. Dieser zentrale Punkt des MEG birgt unwahrscheinlich viele Chancen aber auch Risiken für die Vielgestaltigkeit neuer Programme.

Bei der Gründung dieser örtlichen Kabelgesellschaften müssen nämlich "angemessen beteiligt" werden:

* die Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreise),

* die Organisationen mit kultureller Zielsetzung (Volkshochschulen, Bildungswerke, Kulturringen),

* die örtlichen Anbieter von Rundfunkprogrammen einschl. der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

In diesem Absatz liegt der Zündstoff. Wird nämlich die örtliche Kabelgesellschaft als GmbH oder Aktiengesellschaft gegründet, kann es passieren, daß die Verleger das Übergewicht erhalten, denn die Städte in ihrer Finanznot werden sich - wenn überhaupt - nur in bescheidenem Maße beteiligen können. Noch schwieriger würde es für die Organisationen mit kultureller Zielsetzung, denn diese dürfen schon aus steuerrechtlichen Gründen kein Kapital in die Kabelgesellschaft einbringen. De facto könnte dies bei den vielen "Ein-Zeitungs-Landkreisen", die wir in Bayern haben, zu einem Doppelmonopol der entsprechenden Verlage führen, im Printbereich und im Rundfunkbereich.

Als Gegengewicht ist im Gesetz zwar eine Auflage vorgesehen, die solche lokalen "Medien-Trusts" verhindern soll, aber dafür muß die Landeszentrale auch klare Entscheidungen im Sinne des Gesetzes treffen. Es bleibt zu hoffen, daß die Versammlung dies trotz ihrer vielschichtigen Zusammensetzung schafft.

3. Die Freiheit der Anbieter
Laut Gesetzentwurf kann JEDER den Kabelgesellschaften Pro-

gramme zur Ausstrahlung anbieten, die auch gesendet werden müssen, wenn sie den allgemeinen Programmgrundsätzen entsprechen. Die Landeszentrale für Neue Medien kann sogar die Verbreitung anordnen. Auch dieser Passus im MEG kann zu Schwierigkeiten führen, wenn sich z.B. eine örtliche Kabelgesellschaft weigert, einen bestimmten Beitrag in ihrem Wirkungsbereich zu verbreiten. Auch hier bleibt zu hoffen, daß die vielgerühmte "Liberalitas Bavariae", die das Gesetz vorsieht, nicht zu dauernden Streitigkeiten auf lokaler Ebene führt. Andererseits muß es aber die Möglichkeit eines Verantwortlichen der Kabelgesellschaft geben, unerwünschte Programme, z.B. von Jugendsekten, auch klar abzulehnen. Genaue Abgrenzungen der Kompetenz sieht das MEG in dieser Hinsicht allerdings nur bei der Landeszentrale vor.

4. Die drahtlose Ausbreitung
Völlig neu in dem Entwurf des MEG - im Gegensatz zu den anderen bekannten Gesetzesvorlagen - ist die Möglichkeit von Lokalprogrammen, eine Frequenz im Bereich 100 bis 108 MHz zugeteilt zu bekommen. Das bedeutet einen echten und vor allem rasch zu verwirklichenden Einstieg in neue Programme. Die bisherige Fixierung auf die nur im bescheidenen Umfang vorhandenen "Kabelinseln" war ein solches Handicap für die privaten Programmveranstalter, daß selbst die mit großen Summen geförderten Pilotprojekte nicht über stolpernde Anfänge hinauskommen (AKK Ludwigshafen mit knapp 1000 Teilnehmern am Start und nicht gerade überwältigendem Programmangebot - siehe letztes TAV).

Daß diese Bestimmungen über die drahtlose Ausstrahlung besonders für den Hörfunk interessant sind, zeigt die Beteiligung von wesentlich mehr Programmanbietern im Münchner Pilotprojekt als in Ludwigshafen, darunter schon bekannte Namen